

Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB)

Kernpunkte

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis

Geltungsbereich

- Gilt für alle Einsätze in Kundenbetrieben, die der Textil- und Bekleidungsindustrie angehören; gilt nicht für Handwerksbetriebe!
- Hierzu gehören auch die Betriebe, die den Fertigungsprozess des Hauptbetriebs unterstützen. Auch dann, wenn diese rein kaufmännisch sind (z. B. Verwaltungsbetriebe)
- Diese Regelung gilt nur dann, wenn der Einsatzbetrieb selbst an die TVBZ TB (Einsatzbranche) gebunden ist.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-Metall (Gewerkschaft).
- Aus Klarstellungsgründen haben GVP und DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit vereinbart, die ursprünglich von IGZ und BAP abgeschlossenen Tarifverträge zunächst unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortzuführen!

Inkrafttreten

- Der Tarifvertrag gilt seit dem 01.04.2017, derzeit gültig ist der TVBZ mit Stand April 2024.

Systematik

Auf Basis des Entgelttarifvertrags Zeitarbeit (BAP-Version) werden stufenweise Branchenzuschläge gezahlt.

- ab Einsatzbeginn = 1. Stufe (5%)
- nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten = 2. Stufe (10%)
- nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten = 3. Stufe (15%)
- nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten = 4. Stufe (19%)
- nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten = 5. Stufe (23%)
- nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten = 6. Stufe (27%)

- oder die Zahlung von Equal Pay.
- **Wichtig:** Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.

Einsatzunterbrechung

- Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 1 (ausschlaggebend ist das **Unternehmen**, in das überlassen wird).

Deckelungsregelung

- Eine Deckelung auf 90% des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – bis zum vollen 15. Einsatzmonat möglich.
- Die Deckelungsregelung darf **nicht** dazu führen, dass ab der 1. Stufe **gar kein Branchenzuschlag** gezahlt wird. **Daher zahlt Randstad in diesen Fällen einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5% durchgängig ab Einsatzbeginn bis zur vollendeten 5. Stufe.**
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- **Achtung:** Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.